

sätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Dazu gehöre z. B. die ständige Beobachtung und Vervollkommnung der Arbeit der Staatsorgane, der Methoden der Leitung, der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus, der Einbeziehung der Volksmassen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die staatliche Tätigkeit. Damit nimmt der Staatsrat umfangreiche Organisations- und Kontrollrechte in Anspruch, die sich sowohl auf die Struktur und die Kompetenzen des Staatsapparats als auch auf die Verknüpfung von Staatsapparat und organisierter Gesellschaft beziehen.

In einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen sind dem Staatsrat weitere Einzelbefugnisse übertragen worden. So nimmt der Staatsrat die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen wahr<sup>331</sup>. Er steht also an der Spitze des nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus aufgebauten Staatsapparates. Der Staatsrat entscheidet über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise, die mit einer Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden sind<sup>332</sup>. Im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffes gegen die »DDR« oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen erklärt der Staatsrat den Verteidigungszustand<sup>333</sup>. Er kann für die Dauer des Verteidigungszustandes die Rechte der Bürger und die Rechtspflege in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Verteidigung abweichend von der Verfassung regeln. Ihm ist wie der Volkskammer der Ministerrat rechenschaftspflichtig und verantwortlich<sup>334</sup>. Das Oberste Gericht ist zwischen den Tagungen der Volkskammer dem Staatsrat verantwortlich und berichtet ihm über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Er kann dem Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen. Auch der Generalstaatsanwalt ist zwischen den Tagungen der Volkskammer dem Staatsrat verantwortlich<sup>335</sup>. Der Staatsrat bildet die Wahlkommission der Republik und legt die Grundsätze für die Bildung der Wahlkommissionen auf örtlicher Ebene sowie für die Bildung der Wahlkreiskommissionen fest<sup>336</sup> und beeinflusst somit die »Leitung des gesamten Wahlgeschehens.«

Der Staatsrat vereinigt in sich im Sinne der Gewaltenkonzentration Kompetenzen auf allen Gebieten der Staatstätigkeit. Er ist sachlich omnipotent und übt die oberste Leitungstätigkeit, d. h. also »die Funktion einer Regierung« aus. Nur dort, wo die Volkskammer Kurations- und Abberufungsorgan für andere Organe ist, kann der Staatsrat für sie nicht tätig werden. *Polak* rechtfertigte diese Funktion des Staatsrates, dessen Mitglied er bis zu seinem Tode war, mit der Behauptung<sup>337</sup>:

<sup>331</sup> Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 20. September 1961 (GBl. I S. 178).

<sup>332</sup> § 2 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 157).

<sup>333</sup> § 4 Abs. 1 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175).

<sup>334</sup> § 2 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1963 (GBl. I S. 89).

<sup>335</sup> Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I S. 21), Zweiter Teil, erster Abschnitt, I A 1; B i b; Zweiter Teil, dritter Abschnitt, I 3.

<sup>336</sup> §§ II und 12 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97).

<sup>337</sup> *Polak* y Zur Dialektik in der Staatslehre, S. 418.